

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/10/24 99/04/0196

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.10.2001

#### Index

24/01 Strafgesetzbuch40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

StGB §34 Z17;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

#### Rechtssatz

Die erst im Rechtsmittelverfahren (im Berufungsschriftsatz) bekundete Schuldeinsicht kann dem Beschwerdeführer nicht (mehr) als Milderungsgrund nach der sinngemäß heranzuziehenden Bestimmung des § 34 Z. 17 StGB zugute gehalten werden. Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall daher die Ablegung eines qualifizierten Geständnisses bzw. das Vorliegen eines wesentlichen Beitrages zur Wahrheitsfindung mit Recht nicht als mildernd gewertet.

### **Schlagworte**

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:1999040196.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at